

Nutzungsordnung Bestattungswald

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Odenthal am 09.07.2013 folgende Nutzungsordnung für den „Bestattungswald Odenthal“ beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1)

Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Odenthal wird diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald Odenthal erlassen.

Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegenden Karten sind Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

Zum Bestattungswald Odenthal gehören folgende Waldflächen:

Katasterbezeichnung					
Gemarkung	Flur	Flur- stück	Größe ha	Flächen- bedarf ha	Nutzung
Unter-Odenthal	Flur 6	18	0,7433	0,7433	Holzung
Teilfl. Fuchskaule		19	1,3909	1,3909	Holzung
		669	0,2435	0,2002	Weg
		1032	24,2077	5,3006	Holzung
		958	18,6000	2,6898	Holzung
<i>Zwischensumme</i>				<i>10,3248</i>	
Ober-Odenthal	Flur 1	223/18	0,8791	0,1318	Holzung
Teilfl. Backesberg		224/ 17	0,6271	0,2021	Holzung
		225/ 17	0,5096	0,2150	Holzung
		227/ 17	0,4781	0,2049	Holzung
		365	0,0560	0,0148	Holzung
		276/ 20	0,7307	0,3598	Holzung
		275/20	0,4890	0,2860	Holzung
		274/ 20	0,4927	0,2383	Holzung
		273/ 20	0,4949	0,2746	Holzung
		272/ 20	0,4863	0,3417	Holzung
		271/ 20	0,5410	0,4767	Holzung
		270/ 20	0,4949	0,4931	Holzung
		269/ 20	0,5123	0,5123	Holzung
		268/ 20	0,5127	0,5127	Holzung
		267/ 20	0,4813	0,4813	Holzung
		253/19	0,5353	0,1434	Holzung
		548	4,6579	1,6763	Holzung

		549	3,0078	2,6644	Holzung
<i>Zwischensumme</i>				9,3033	
Ober- Odenthal	Flur 1	300/ 25	0,5165	0,5165	Holzung
Teilfl. Huve		301/ 25	0,4919	0,4919	Holzung
		302/ 25	0,5145	0,5145	Holzung
		369	14,4295	3,6019	Holzung
		304/ 204	0,5048	0,5048	Holzung
		305/ 204	0,6063	0,5063	Holzung
		306/ 204	0,4990	0,4990	Holzung
		307/ 204	0,4949	0,4979	Holzung
		308/ 204	0,5188	0,5188	Holzung
		312/ 204	0,5129	0,5129	Holzung
		311/ 204	0,5054	0,5054	Holzung
		310/ 204	0,4396	0,4396	Holzung
		309/24	0,4766	0,4736	Holzung
		364	0,5423	0,2160	Holzung
		614	43,7917	1,1053	Holzung
		542	20,5317	4,3760	Holzung
<i>Zwischensumme</i>				15,2804	
Ober-Odenthal	Flur 13	607	6,8842	2,7864	Holzung
Teilfl. Oberkirsbach		575	1,2996	0,7086	Holzung
		574	2,8447	1,1765	Holzung
		545	0,0500	0,0500	Holzung
		636	0,1904	0,1038	Weg
		303/ 201	0,9232	0,9232	Holzung
<i>Zwischensumme</i>				5,8450	
<i>Gesamtsumme</i>				40,7535	

(2)

Die Verwaltung des Bestattungswaldes Odenthal obliegt der ForstLandGmbH, Strauweiler 2, 51519 Odenthal.

(3)

Der Rhein-Berg-Kreis hat mit Verfügung vom 02.05.2013 die Anlegung des Bestattungswaldes Odenthal genehmigt.

§ 2

Nutzungsberechtigung

(1)

In dem Bestattungswald Odenthal kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Bestattungswald Odenthal erworben hat.

(2)

Es werden folgende Bestattungswald-Baumtypen unterschieden:

- Bäume, an denen der Erwerber ein Anrecht auf bis zu 12 Bestattungsplätze erwirbt, deren Belegung von dem Erwerber selbst bestimmt wird.
Das Nutzungsrecht bezieht sich auf den Vertragspartner sowie auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
- Bäume, an denen bis zu 12 Bestattungsplätze einzeln verkauft werden.
Das Nutzungsrecht an dem einzelnen Bestattungsplatz bezieht sich auf den einzelnen Erwerber.

§ 3

Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Bestattungswald-Bäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 4

Bestattungsflächen

(1)

Im Bestattungswald Odenthal erfolgt eine Beisetzung der Asche der Verstorbenen ausschließlich im Wurzelbereich der als Bestattungswald-Bäume registrierten Bäume.

(2)

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungswald-Bäumen werden als Waldfriedhof genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

(3)

Die Urnenbeisetzung im Bestattungswald Odenthal gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 5
Öffnungszeiten

(1)
Der Bestattungswald Odenthal unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung.

(2)
Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3)
Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Bestattungswald Odenthal nicht betreten werden.

§ 6
Benutzungsregeln

(1)
Jeder Besucher des Bestattungswaldes Odenthal hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.

(2)
Es ist nicht gestattet, innerhalb des Bestattungswaldes Odenthal

- Beisetzungen zu stören,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Fahrräder und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- Feuer zu machen,
- Hunde frei laufen zu lassen.

(3)
Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck der Bestattungswälder Odenthal vereinbar sind.

(4)

Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

Vorschriften zur Grabgestaltung

(1)

Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald Odenthal darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungswald-Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2)

Im Wurzelbereich der Bestattungswald-Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8

Markierungen

(1)

Bestattungswald-Bäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 cm x 10 cm erlaubt.

(2)

Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9

Pflege der Grabstätten

(1)

Der Bestattungswald Odenthal ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungswald-Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2)

Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungswald-Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

(3)

Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10
Haftung

(1)
Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

(2)
Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswaldgesetz auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

(3)
Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11
Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

- Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungswald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Odenthal vorgelegt.

§ 12
Entgelte

(1) Für die Benutzung des Bestattungswaldes Odenthal sind Entgelte an die Bestattungswald GmbH zu entrichten.

(2) Werden vor einer Beisetzung im Bestattungswald Odenthal die Trauerhalle des Friedhofes Odenthal-Selbach oder der Vorplatz zu dieser Trauerhalle für eine Trauerfeier genutzt, sind Gebühren entsprechend der zzt. geltenden Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal zu zahlen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,

b) § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,

c) § 7 Abs. 1 die Bestattungswald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,

d) § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungs-Bäume und den Waldboden

verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet;
Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt;
Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen
Anpflanzungen vornimmt.

(2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald Odenthal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. geltenden Fassung kann gegen die Nutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Nutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Nutzungsordnung für den Bestattungswald Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 10.07.2013

Roeske
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 13.07.2013 im Amtsblatt Nummer 101 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 14.07.2013 in Kraft.